

Vorschlag zur Änderung des Antrags der LAG Christ*innen Bremen durch den BAG Koordinierungskreis:

Die BAG möge beschließen:

I. Leihmutterschaft

Die BAG Christ*innen spricht sich für die Beibehaltung des Verbots von Leihmutterschaft in Deutschland aus.

Begründung:

Die Leihmutterschaft ist in Deutschland verboten (§ 1 Abs.1 Nr.7 Embryonenschutzgesetz). Hierbei ist gleichgültig, ob dies gegen Bezahlung oder aus altruistischen Gründen geschieht. In Ländern wie Russland, Ukraine, US-Bundesstaat Kalifornien und mit Einschränkungen Australien ist die Leihmutterschaft legal. Auch aus Deutschland reisen Einzelpersonen und Paare in diese und andere Länder, um die Dienste einer Leihmutter in Anspruch zu nehmen.

Die Leihmutterschaft wirft in vielerlei Hinsicht ethische und rechtliche Probleme auf.

Neben der ethischen Bedeutung, die die Würde und Gesundheit der Frau sowie die Würde des Kindes als mögliche „Handelsware“ in den Blick nimmt, ergeben sich rechtliche Probleme, hinsichtlich der Anerkennung der Elternschaft deutscher „Bestelletern“, die legal im Ausland die Dienste einer Leihmutter in Anspruch genommen haben.

In der aktuellen Debatte lassen sich drei Positionen von einander unterscheiden:

1. Leihmutterschaft wird als ethisch wie rechtlich unter keinen Umständen zu rechtfertigen betrachtet. Begründet wird dies einerseits mit der Würde des (potentiellen) Kindes, da das Kind zum Objekt eines Handels zwischen Bestelletern und Leihmutter werde, andererseits mit der durch die Leihmutterschaft eintretenden Kommerzialisierung des weiblichen Körpers und damit einhergehend möglicher erheblicher gesundheitlicher Schäden.
2. Die radikale Gegenposition betrachtet die Leihmutterschaft als möglichen Ausdruck autonomer Lebensgestaltung, sofern die betroffenen Frauen über die Umstände und Risiken der Leihmutterschaft aufgeklärt werden und sich freiwillig dazu entschließen.
3. Eine weitere Meinung vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung für eine Leihmutterschaft zwar grundsätzlich ethisch vertretbar sei, aber nicht unter den gegenwärtigen Bedingungen globaler Ausbeutungsstrukturen.

Alle drei Meinungen werden mit weiteren Überlegungen in verschiedenen Diskussionssträngen bei Bündnis 90/Die Grünen vertreten.

Die BAG Christ*innen verkennt nicht die Anliegen und Probleme der Menschen, die sich für die Zulässigkeit der Leihmutterschaft aussprechen, ist jedoch der Auffassung, dass diese sowohl für die betroffenen Frauen, als auch für die (potentiellen) Kinder einen derart

schweren Eingriff in ihr Leben darstellen, dass sie mit der Würde des Menschen nicht vereinbar ist.

II. Eizellenspende

Die Eizellenspende ist in Deutschland ebenfalls verboten. Hierzulande dürfen einer Frau nur eigene, künstlich befruchtete Eizellen wieder eingesetzt werden.

Politisch ist diese Regelung des Embryonenschutzgesetzes umstritten, da eine Diskriminierung in der Zulässigkeit der Samenspende, aber Verbot der Eizellenspende gesehen wird.

Deutschland geht damit einen Sonderweg, da mittlerweile die Mehrheit der europäischen Länder die Eizellenspende zulässt.

Die BAG Christ*innen verkennt nicht, dass die Eizellenspende für die betroffene Frau mit einem erheblich höheren gesundheitlichen Risiko verbunden ist, als die Samenspende für Männer. Darüber hinaus ist der Verbleib von entnommenen, aber nicht verwendeten Eizellen ungeklärt.

Die BAG Christ*innen ist auch der Auffassung, dass es kein grundsätzliches Recht auf ein Kind gibt.

Die BAG Christ*innen verschließt sich jedoch nicht einer ergebnisoffenen weiteren Diskussion zur Zulässigkeit von Eizellenspenden im europäischen Kontext, sofern die Gesundheit und die Würde der Frau bestmöglich geschützt werden und das Recht des Kindes, seine biologischen Eltern zu kennen, nicht verletzt wird.

.